

# Gebührenordnung

der Stadt Heinsberg

für die Benutzung von Lehrschwimmbecken, Turnhallen, Sportplätzen, Mehrzweckhallen  
und Schulräumen vom 5. April 1995 <sup>1)</sup>

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), und §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 Ges. vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Benutzung von Lehrschwimmbecken

- (1) Bei Benutzung der Lehrschwimmbecken zu sportlichen Zwecken durch anerkannte Sportvereine der Stadt wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (2) Von nicht sporttreibenden Vereinen und Organisationen ist für die Benutzung eines Lehrschwimmbeckens eine Gebühr von 30,00 EUR je Zeitstunde zu zahlen.

## § 2

### Benutzung der Sport- und Turnhallen

- (1) Die Benutzung der Sport- und Turnhallen zu sportlichen Veranstaltungen durch anerkannte Sportvereine der Stadt ist gebührenfrei.
- (2) Für örtlich nicht anerkannte und für auswärtige Sportvereine und Sportverbände beträgt die Gebühr:

a)	für Sporthallen je Zeitstunde	30,00 EUR
	höchstens jedoch pro Tag	120,00 EUR
b)	für Turnhallen je Zeitstunde	15,00 EUR

---

<sup>1)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.04.1996  
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.11.2002  
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2003

höchstens jedoch pro Tag

60,00 EUR

### § 3

#### Benutzung von Sportplätzen

- (1) Die Sportplätze einschließlich Beleuchtungsanlagen werden den sporttreibenden Vereinen der Stadt zu sportlichen Zwecken gebührenfrei überlassen.
- (2) Bei der Benutzung der Sportplätze durch örtlich nicht anerkannte und durch auswärtige Sportvereine und Sportverbände wird die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall festgesetzt.

### § 4

#### Besondere Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art ist die Stadt berechtigt, von Fall zu Fall eine für die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der Sportplätze von den vorstehenden Sätzen abweichende Gebühr festzusetzen.
- (2) Für die Durchführung von Bundesjugendspielen und ähnlichen Veranstaltungen werden die Sporeinrichtungen der Stadt gebührenfrei bereitgestellt.

### § 5

#### Benutzung von Mehrzweckhallen

- (1) Von den Vereinen der Stadt werden für die Benutzung der Mehrzweckhallen (Turnhallen) zur Durchführung von Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken (Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen und dergleichen) Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen in der Zeit von Mai - September (außerhalb der Heizperiode) jeden Jahres 30,00 EUR je Tag und in der Zeit von Oktober - April (während der Heizperiode) 60,00 EUR/Tag.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhallen (Turnhallen) zu Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken (Kirmes- und Fastnachtsveranstaltungen, Tanzabende und dergleichen) werden folgende Gebühren erhoben:  
In der Zeit von Mai - September  
(außerhalb der Heizperiode) 60,00 EUR/Tag,

in der Zeit von Oktober - April  
(während der Heizperiode)

120,00 EUR/Tag.

- (3) Das Ein- und Ausräumen sowie die Reinigung der Hallen obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

## § 6

### Benutzung von Schulräumen

- (1) Die für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken zu zahlende Gebühr beträgt:
- |    |                           |            |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für einen Klassenraum     |            |
|    | außerhalb der Heizperiode | 15,00 EUR  |
|    | während der Heizperiode   | 30,00 EUR  |
| b) | für eine Aula             |            |
|    | außerhalb der Heizperiode | 60,00 EUR  |
|    | während der Heizperiode   | 120,00 EUR |
- (2) Von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus der Stadt Heinsberg wird für entsprechende Veranstaltungen eine Gebühr nicht erhoben.

## § 7

### Pauschalierung der Gebühren

Die Gebühren können bei ständiger Benutzung auf Antrag pauschaliert werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.2.1973, zuletzt geändert durch die II. Änderung vom 15.7.1982, außer Kraft.